

Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 94 BSHG des Landes Sachsen-Anhalt

Bek. des MS vom 25.9.1996 – 43066

In der **Anlage** wird die von der Schiedsstelle des Landes Sachsen-Anhalt nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes i. d. F. vom 23.3.1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23.7.1996 (BGBl. I S. 1088), in ihrer Sitzung am 25.6.1996 beschlossene „Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 94 des BSHG des Landes Sachsen-Anhalt“ bekanntgemacht, der gemäß § 7 Satz 2 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes vom 29.5.1995 (GVBl. LSA S. 148) des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 28.8.1996 vorbehaltlich einer Änderung zugestimmt hat. Die Zustimmung der Schiedsstelle zur Änderung ist in der Sitzung am 24.9.1996 erfolgt.

Anlage

Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 94 des BSHG des Landes Sachsen-Anhalt

Auf der Grundlage des § 94 des Bundessozialhilfegesetzes und der dazu ergangenen Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.5.1995 (GVBl. LSA Nr. 18. 1995, ausgegeben am 6.6.1995) hat die Schiedsstelle in ihrer Sitzung am 25.6.1996 folgende Geschäftsordnung (§ 7 der SchVO) beschlossen:

§ 1

Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle prüft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden nach Eingang des Antrages, ob dieser den Anforderungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 3 SchVO entspricht.
- (2) Die von der Geschäftsstelle zu setzende Frist nach § 8 Abs. 2 SchVO beträgt einen Monat. Der Vorsitzende kann eine längere Frist einräumen.

§ 2

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Verfahren werden in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Geschäftsstelle bearbeitet und entschieden.
- (2) Die Termine der Sitzungen der Schiedsstelle werden mit den Mitgliedern der Schiedsstelle abgestimmt.
- (3) Die Stellungnahme der „anderen Vertragspartei“ ist dem Antragsteller vor der mündlichen Verhandlung zuzuleiten, wobei der Vorsitzende entscheidet, ob dem Antragsteller unter Fristsetzung eine Stellungnahme aufgegeben wird.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten alle für das Verfahren wesentlichen Unterlagen. Außerdem haben sie das Recht auf Akteneinsicht.

(5) Die Schiedsstelle ist nicht an die Beweisanträge der Vertragsparteien gebunden. Mitglieder der Schiedsstelle können Beweisanträge anregen; die Entscheidung, ob weitere Beweismittel beigezogen werden, obliegt dem Vorsitzenden.

(6) Die Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle erfolgt schriftlich durch einfachen Brief, gegenüber den Vertragsparteien gegen Empfangsbekanntnis.

(7) In begründeten Fällen kann die Schiedsstelle die Tagesordnung um weitere Anträge ergänzen und Anträge von der Tagesordnung absetzen.

§ 3 Amtsführung

(1) Die Anträge und die dazugehörigen Unterlagen dürfen Außenstehenden nicht bekanntgemacht werden (§ 6 Abs. 3 und 4 der SchVO).

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie der Berichterstatter gemäß § 5 Abs. 2 unterliegen einer umfassenden Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfaßt auch Kenntnisse, die sie anlässlich von Besprechungen und Beratungen der Schiedsstelle bzw. der Geschäftsstelle erlangen, soweit sie sich auf Verfahrensdaten beziehen.

§ 4 Güteverhandlung

Der Vorsitzende kann mit den Parteien vor der mündlichen Verhandlung ein Schlichtungsgespräch führen (§ 9 Abs. 5 der SchVO).

§ 5 Berichterstatter

(1) Der Vorsitzende kann Mitglieder der Schiedsstelle zu Vorberatungen heranziehen. Die übrigen Mitglieder werden davon in Kenntnis gesetzt.

(2) Der Vorsitzende kann einer von ihm zu bestimmenden Person einzelne Verfahren zur Bearbeitung übertragen (Berichterstatter).

§ 6 Verfahren (Mündliche Verhandlung und Beratung)

(1) Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich (§ 10 Abs. 1 der SchVO).

Mit Einverständnis der Vertragsparteien können im Einzelfall Außenstehende an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

(2) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Berichterstatter den Sachverhalt vor. Danach haben die Vertragsparteien das Wort.

(3) Die dem Antrag zugrundeliegenden Unterlagen sind Gegenstand der Verhandlung. Anschließend sind Zeugen und Sachverständige zu hören. Die Mitglieder der Schiedsstelle

können Fragen an die Vertragsparteien, die Zeugen und Sachverständigen stellen. Danach sind die Anträge zu stellen. An die mündliche Verhandlung schließt sich die Beratung an. Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder der Schiedsstelle dürfen zur fachlichen Unterstützung bei der Beratung ein Bediensteter der Geschäftsstelle und die nach § 5 Abs. 2 bestimmte Person anwesend sein.

(4) Die Beratungen der Schiedsstelle unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Der Datenschutz nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist zu gewährleisten.

§ 7 Ausschluß, Befangenheit

(1) Für den Ausschluß eines Mitgliedes der Schiedsstelle und der Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit finden die §§ 16, 17 SGB X entsprechende Anwendung.

(2) Die Entscheidung trifft die Schiedsstelle ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 8 Entscheidung der Schiedsstelle

(1) Die Entscheidung der Schiedsstelle (§ 12 Abs. 1 SchVO) wird den Vertragsparteien vom vorsitzenden Mitglied im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben.

(2) Mit Einverständnis der Vertragsparteien kann in der schriftlichen Entscheidung (§ 12 Abs. 2 SchVO) auf die Darstellung des Sachverhaltes verzichtet werden.

(3) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Alle Entscheidungen der Schiedsstelle sind bei der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Sie können in anonymisierter Form beteiligten Verbänden und Außenstehenden zugänglich gemacht werden. Entscheidungsabschriften dürfen keine geschützten Daten, insbesondere keine wirtschaftlichen bzw. wirtschaftlich verwendbaren Kalkulationsgrundlagen und Personalangaben enthalten.

(5) Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung ist vom Vorsitzenden und dem Bediensteten der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

§ 9 Vertretung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle wird nach außen vom Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt vorbehaltlich der Zustimmung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.